

# Autogewerbeverband

## Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2021

zwischen dem Autogewerbeverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

---

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

---

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Automobil-Diagnostiker	CHF 5'200.00	CHF 6'000.00
Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 4'200.00	CHF 4'600.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'800.00	CHF 4'200.00
Autoelektriker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Carosseriespengler	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Autolackierer	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Landmaschinenmechaniker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'500.00	CHF 3'900.00
Hilfsarbeiter	CHF 3'300.00	
Velomechaniker	CHF 3'500.00	
Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'500.00	
Motorradmechaniker	CHF 3'700.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

### 3. Reduzierte Löhne

---

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

### 4. Praktikum und Ferienjob

---

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

## **5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung**

---

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

## **6. Gratifikation**

---

Der Gratifikationsanspruch beträgt nach der Probezeit 8.3% des Jahresbruttolohnes (rückwirkend). Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf eine Gratifikation pro rata temporis, wobei auch die Probezeit einzuberechnen ist.

## **7. Arbeitszeit**

---

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden.

## **8. Ferien**

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 bezahlte Ferientage.

## **9. Gültigkeitsdauer**

---

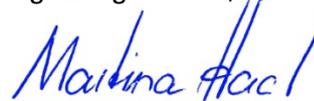
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2021 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2019

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

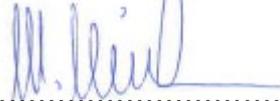


.....  
Sigi Langenbahn, Präsident



.....  
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Autogewerbeverband  
Liechtenstein**

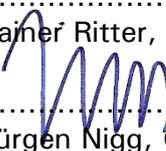


.....  
Michael Weilenmann, Sektionspräsident

**Wirtschaftskammer Lichtenstein**



.....  
Rainer Ritter, Präsident



.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer